BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		**2014 - 2020**
ESF-Prioritätsachse	**C**	**Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen**
BAP – Unterfonds	**C 1**	**Anschlussfähigkeit des lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen**
Schwerpunkt	**C 1.1**	**Ausbildungssicherung**
Intervention	**C 1.1.2**	**Partnerschaftliche Ausbildung**

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.1.2
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	• Allgemeine Fördergrundsätze in der aktuellen Fassung. • Besondere Fördergrundsätze für den Unterfonds C 1 in der aktuellen Fassung.
4	Ziel der Förderung	Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze durch den Zusammenschluss von Betrieben und der Herstellung von Ausbildungsfähigkeit (Verbundausbildung).
5	Gegenstand der Förderung	Nutzung der unterschiedlichen Ausbildungskapazitäten und –voraussetzungen bei KMU unter der Verantwortung eines Leitbetriebs. Die Förderung mindert die Mehraufwendungen, die den zusammengeschlossenen KMU für die Kooperation und Abstimmung in einer partnerschaftlichen Ausbildung entstehen.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	• KMU mit Sitz einer Betriebsstätte/ Filiale im Land Bremen. • Leitbetrieb, der von den Partnern bestimmt wird, ausbildungsberechtigt ist und den Ausbildungsvertrag abschließt.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	Zielgruppe/n sind Jugendliche/ junge Erwachsene, die • zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

		• zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns ihren Wohnsitz im Land Bremen haben und • mindestens eine den tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechende Ausbildungsvergütung erhalten oder • bei tarifungebundenen Betrieben mindestens eine monatliche Ausbildungsvergütung von 350 € (AN-Brutto) erhalten.
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	• Die Ausbildung findet in einer Partnerschaft mehrerer Betriebe statt, • Ein Leitbetrieb zeichnet für die Partnerschaft verantwortlich und schließt den Ausbildungsvertrag mit den Auszubildenden ab, • die Betriebe können auf sich allein gestellt nicht zusätzlich ausbilden oder sind –mit Ausnahme des Leitbetriebs- nicht ausbildungsberechtigt, • bei allen beteiligten Betrieben handelt es sich um KMU mit Sitz mindestens einer Betriebsstätte/Filiale im Land Bremen. • In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe und Betriebsfilialen aus dem Umland einbezogen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für den Leitbetrieb. Außerdem gelten die folgenden Anforderungen an den Projektinhalt: • durch die Partnerschaft wird ein zusätzlicher Ausbildungsplatz geschaffen, • die geplante Ausbildung findet in einem anerkannten Ausbildungsberuf statt, • der zu Grunde zu legende Ausbildungsrahmenplan sieht eine Ausbildungsdauer von 3 Jahren vor. Ausnahmen hiervon müssen explizit begründet sein und sich auf eine anschlussfähige Stufenausbildung oder Jugendliche mit besonders schlechten Startchancen beziehen. • Die partnerschaftlichen Betriebe verpflichten sich auf die Erbringung der Ausbildungsbestandteile, die den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans entsprechen.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Der Ausbildungsvertrag darf vor Zustimmung der bewilligenden Stelle zur beantragten Förderung noch nicht geschlossen und unterschrieben sein. Von einer Förderung sind Ausbildungsverhältnisse zudem ausgeschlossen, wenn deren Förderung bereits aus anderen Bundes-, Landes- oder Kommunalprogrammen erfolgt. Ein Ausschluss von der Förderung erfolgt außerdem, wenn die Jugendlichen/ jungen Erwachsenen • bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, • im vorgesehenen Ausbildungsbetrieb bereits eine

		durch die Bundesagentur für Arbeit und/oder Träger der Grundsicherungen geförderte Einstiegsqualifizierung nach § 235 b, SGB III von mehr als vier Monaten absolviert haben, • die Betriebsinhaber durch eine Ehe, Lebenspartnerschaft oder verwandtschaftliche Beziehungen 1. Grades (Elternschaft, Kindschaft, Geschwisterschaft) miteinander verbunden sind, • das Ausbildungsverhältnis bereits mit Mitteln des Landesinvestitionsprogramms (LIP) gefördert wird oder mit Mitteln des LIP gefördert werden soll
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Einzelantragsverfahren; Antragstellungen sind laufend möglich, ein gesondertes Auswahlverfahren findet nicht statt.
11	Antragsunterlagen	Für die Beantragung sind die jeweils aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht. Im Einzelnen kommen die folgenden Formulare zur Anwendung: • Antragsformular, • De-minimis Erklärung, • Eigenerklärung zur Klassifizierung als KMU.
12	Art der Förderung	Die Projektförderung erfolgt aus Landesmitteln als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (Pauschalen). Die Pauschale wird als Ausgleich zu den betrieblichen Aufwendungen für die Kooperations- und Abstimmungsprozesse in einer partnerschaftlichen Ausbildung gewährt.
13	Höhe der Förderung	Die Pauschale in Höhe von 4.000 € wird nachschüssig für jedes bewilligte, in der Partnerschaft durchgeführte Ausbildungsverhältnis ausgezahlt, das mindestens 12 Monate besteht. Wird die Ausbildung nach Ablauf von mindestens 4 Monaten und Beendigung der Probezeit abgebrochen, beträgt die Pauschale nur 1.200 €.
14	Auszahlung der Förderung	Die Förderung wird nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises und des Nachweises über die Auszahlung der Ausbildungsvergütung ausgezahlt. Die Nachweise können frühestens 12 Monate nach Beginn der Ausbildung eingereicht werden. Im Falle eines Ausbildungsabbruches können die Nachweise frühestens nach 4 Monaten, gerechnet ab Beginn der Ausbildung, eingereicht werden.
15	Verwendungsnachweis	Für den Nachweis der verwendeten Fördermittel sind die jeweils aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht. Im Einzelnen kommen die folgenden Formulare zur Anwendung: • Verwendungsnachweis,

		• Sachbericht, • Nachweises über die Auszahlung der Ausbildungsvergütung an die oder den Auszubildende/n.
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist kein Stammblatt auszufüllen. Die Daten der Teilnehmenden werden vom Zuwendungsgeber eingespeist.
17	Beihilferelevanz	Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-Minimis-Verordnung) und unter Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-Minimis“-Beihilfe.
18	Besondere Verfahren	• Die bewilligende Stelle erteilt nach Antragseingang eine Förderzusage, sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. • Nachdem der antragstellende Betrieb die Förderzusage erhalten hat, kann der Ausbildungsvertrag abgeschlossen und unterzeichnet werden. • Nach Einreichung des unterschriebenen und mit dem Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages bei der bewilligenden Stelle erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.
19	Besondere Hinweise	Ausbildungsbegleitende Hilfen der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II, Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen sowie sozialpädagogische Betreuung und Begleitung der Auszubildenden durch andere Stellen können gleichzeitig in Anspruch genommen werden, ohne dass eine Förderung entsprechend der vorliegenden Fördergrundsätzen ausgeschlossen ist.
20	Frühester Förderbeginn	01.08.2014
21	Spätester Förderbeginn	01.11.2015
22	Spätestes Projektende	31.10.2016
23	Inkrafttreten des Blattes	01.09.2015
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 4
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Frank Holland-Moritz, Tel. 0421-361-97912, Frank.Holland-Moritz@arbeit.bremen.de
26	Website	www.bba-bremen.de

Version 3: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnis